

## 813.161.5

### **Hausordnung für das Kantonsspital Winterthur**

(vom 6. Dezember 2010)

*Die Spitaldirektion des Kantonsspitals Winterthur verfügt:*

- Zweck                    § 1. Die Hausordnung bezweckt insbesondere
- a. die Gewährleistung der Sicherheit am Kantonsspital Winterthur (KSW),
  - b. die Unterstützung des ordentlichen Betriebes zur optimalen Erfüllung des Auftrages des KSW,
  - c. die Wahrung der Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten.
- Geltungsbereich      § 2. <sup>1</sup> Die Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im KSW aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Studierende, das Personal sowie Drittmittelangestellte.
- <sup>2</sup> Sie gilt in allen Räumen des KSW (auch in zugemieteten), auch in solchen des Unterrichts und der Forschung, in Personalunterkünften und -restaurants sowie im gesamten zum KSW gehörenden Umgelände.
- Zutritt zum            § 3. <sup>1</sup> Der Zutritt zum KSW ist auf folgende Personen beschränkt:  
Krankenhaus
- a. Patientinnen und Patienten des KSW,
  - b. Personal des KSW, einschliesslich der im Einzelfall Beigezogenen,
  - c. Begleitpersonal, Betreuerinnen und Betreuer sowie Besucherinnen und Besucher von Patienten,
  - d. Studentinnen und Studenten sowie Dozierende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern,
  - e. Mitglieder der für das KSW bestellten Kommissionen und Behörden,
  - f. Personen, die Aufträge des KSW zu erfüllen haben,
  - g. Besucherinnen und Besucher von allgemein zugänglich erklärten Betrieben im KSW (Cafeteria, Kiosk usw.) sowie Veranstaltungen.
- <sup>2</sup> Andere Personen bedürfen zum Zutritt der Einwilligung der zuständigen Stelle.

§ 4. <sup>1</sup> Ohne Bewilligung sind untersagt:

Verbotene  
Tätigkeiten

- a. der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
- b. Werbungen, Sammlungen und Rundfragen für politische Äusserungen, gewerbliche und ideelle Zwecke, z.B. durch Flugblätter und Anschläge,
- c. politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- d. Veranstaltungen von Vereinigungen,
- e. Ausstellungen,
- f. das Fotografieren und Filmen sowie Aufnahmen und Ermittlungen für Presse, Radio, Fernsehen.

<sup>2</sup> Bewilligungen erteilt die Spitaldirektion.

§ 5. Anordnungen und Weisungen im KSW sind zu befolgen. Das gilt insbesondere für:

Beachtung von  
Weisungen

- a. Rauchverbot,
- b. Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen sowie des Drogenhandels,
- c. Brandschutzvorschriften und Brandschutzmassnahmen,
- d. Sperrung von Räumen und Zugängen,
- e. Umgang mit technischen Anlagen, wie z. B. mit Personen- und Warenaufzügen,
- f. Benützung der Parkanlagen,
- g. Parkierungsordnungen.

§ 6. Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichte Besuchsordnung und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des Personals zu halten.

Besuchszeit

§ 7. <sup>1</sup> Mitgebrachte Fahrzeuge und Geräte (PC, Telefon, Fernseh- und Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster usw.) dürfen nur mit Bewilligung der Direktion Infrastruktur an das Stromnetz angeschlossen werden.

Elektrische  
Geräte /  
Fahrgeräte

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Es dürfen nur vom KSW zugelassene Fahrgeräte in den Räumen und Gängen eingesetzt werden.

## 813.161.5

### Hausordnung für das Kantonsspital Winterthur

Hygiene-  
vorschriften

§ 8. <sup>1</sup> Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z. B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.

<sup>2</sup> Das Halten und Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

<sup>4</sup> Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

Ergänzende  
Vorschriften

§ 9. <sup>1</sup> Der Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

<sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den Departements- und Institutsdirektoren in Bezug auf den Kontakt von Dritten mit Patientinnen und Patienten sowie von Patientinnen und Patienten untereinander zu.

Vollzug,  
Sanktionen

§ 10. <sup>1</sup> Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion. Sie kann weitere Stellen im KSW mit dem Vollzug beauftragen.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen können mit Busse und Hausverbot bestraft werden. In leichten Fällen kann ein Verweis oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Die Spitaldirektion kann unzulässige Anschläge und Gegenstände kostenpflichtig entfernen lassen. Auf die Rückgabe entfernter Druck-sachen (wie unzulässige Anschläge und Flugzettel) und anderer Gegenstände von geringem Wert besteht kein Anspruch.

Inkrafttreten

§ 11. <sup>1</sup> Diese Hausordnung wurde vom Spitalrat am 16. Dezember 2010 gestützt auf § 15 des Statuts über das Kantonsspital Winterthur (KSW-Statut) vom 14. Juni 2010<sup>1</sup> genehmigt.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. April 2011 in Kraft und löst die allgemeine Hausordnung für die kantonalen Krankenhäuser vom 8. April 1980 ab.

Im Namen der Spitaldirektion  
Rolf Zehnder  
Spitaldirektor

*Rechtskraft*

Die Hausordnung für das Kantonsspital Winterthur vom 6. Dezember 2010 ist rechtskräftig ([ABl 2011, 939](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 813.161](#).